

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung – Abteilung Gemeinden

Kennzeichen
IVW3-LG-1242001/023-00

Frist

DVR: 0059986

Bezug.

Bearbeiter 02742/200
Landsteiner

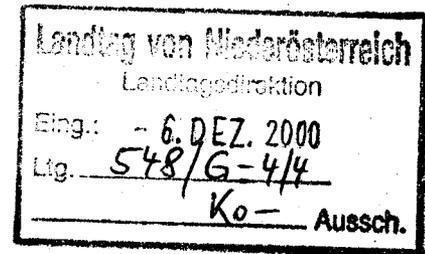
Durchwahl
2579

Datum
5. Dezember 2000

Betrifft

Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976; Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Die vorliegende Novelle beinhaltet im Wesentlichen:

1. die Gehaltserhöhung ab 1. Jänner 2001 bzw. 1. Jänner 2002.
2. die Euro-Umstellung ab 1. Jänner 2002.

Zur Nichteinhaltung des Konsultationsmechanismus – der Gesetzesentwurf wurde den Konsultationsparteien nicht mit einer vierwöchigen Stellungnahmefrist übermittelt – wird darauf hingewiesen, dass sowohl der Gemeindebund (vertreten durch den Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP und dem Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ) als auch der Städtebund ihr grundsätzliches Einverständnis mit dem Gesetzesentwurf schriftlich bekannt gegeben haben.

zu Punkt 1.:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die in der Begutachtung noch nicht bekannten Ergebnisse der erst am **20. November 2000** unter dem Vorsitz von Landeshauptmann Stix in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Landeshauptleutekonferenz stattgefundenen Beratungen zwischen Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes sowie der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten übernommen werden. Das Ergebnis dieser Beratungen ist eine Übernahme der zwischen Vertretern der Bundesregierung und der Gewerkschaft öffentlicher Dienst ausverhandelten Bezugserhöhung für das Kalenderjahr 2001 und 2002.

Weiters sollen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf Zitierungen an abgeänderte Bundes- und Landesgesetze angeglichen werden.

zu Punkt 2.:

Die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion hat am 1. Jänner 1999 begonnen, und Österreich ist einer der 11 teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Das bedeutet, dass ab 1. Jänner 1999 der Euro die Währung Österreichs ist. Der Schilling stellt nur noch die nationale Ausdrucksform des Euro dar.

Der EG-rechtliche Rahmen für die Einführung des Euro wird insbesondere durch den Titel VII des EG-Vertrages, die EG-Verordnung Nr. 1103/97 vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro, ABI. Nr. L 162/1 vom 19. Juni 1997, und die EG-Verordnung Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, ABI. Nr. L 139/1 vom 11. Mai 1998, vorgegeben.

Art. 14 der EG-Verordnung Nr. 974/98 lautet:

„Wird in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit (Anm.: 31.12.2001) bestehen, auf nationale Währungseinheiten Bezug genommen, so ist dies als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Es gelten die in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 niedergelegten Rundungsregeln.“

Auf Grund dieser EG-rechtlichen Regelung wäre eine materielle Anpassung bestehender Rechtsvorschriften grundsätzlich nicht notwendig. Allerdings wäre ohne innerstaatliche Anpassung für den Bürger der für ihn geltende Euro-Betrag aus den NÖ Rechtsvorschriften nicht ersichtlich, weil, wie oben ausgeführt, Bezugnahmen auf den Schilling am Ende der Übergangszeit automatisch als Bezugnahmen auf den Euro zu verstehen sind.

Damit würde die Landesrechtsordnung weder dem eindeutigen Auftrag des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBl. 0700-3, noch der Staatszielbestimmung des Art. 4 Z. 7 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001-10, entsprechen, wonach der Zugang der Bürger zum Recht zu gewährleisten und der Weg für den Bürger so leicht wie möglich zu gestalten ist.

Die NÖ Landesregierung hat am 10. November 1998 für die NÖ Landesverwaltung eine Vorgangsweise bei der Euro-Umstellung beschlossen. Diese sieht vor, dass NÖ Landesgesetze im Frühjahr 2001 durch Festsetzung von Euro-Beträgen (Entfall des Schilling-Betrages) geändert werden. Die Landesregierung wird die erforderlichen Regierungsvorlagen zu Beginn des Frühjahres 2001 in den Landtag einbringen. Die Änderungen treten am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Von dieser Vorgangsweise ist auch das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 betroffen. Es sollen die §§ 10 Abs. 1, 12 Abs. 2, 15 Abs. 1 bis 4 und 6 und 46g Abs. 1 sowie die Anlage B des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 geändert werden.

Die bestehenden Schilling-Beträge werden unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, ABI. Nr. L 359/1 vom 31. Dezember 1998, festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling von 13,7603 in Euro umgerechnet und gerundet.

Soweit der Bund bei vergleichbaren Beträgen eine Rundung auf volle 10 Cent vorgenommen hat, wird diesem Beispiel gefolgt.

Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art.21 B-VG.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

zu Punkt 1.:

Die geplanten Maßnahmen verursachen beim Bund keine und beim Land lediglich vernachlässigbare Ausgaben bzw. Kosten bei der Produktion und Verlautbarung der gegenständlichen Rechtsvorschrift.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind von dem geplanten Gesetz insofern betroffen, als sie als Dienstgeber die Gehalts(Bezugs)erhöhungen ihrer Bediensteten zu bezahlen haben.

Im **Kalenderjahr 2001** werden sich bei rund 25.000 Gemeindevertragsbediensteten durch die Erhöhung der Gehälter um einheitlich S 500,-- Mehrkosten für die Gemeinden und Gemeindeverbände von jährlich S 175.000.000,-- ergeben.

Bei der Ermittlung der Mehrausgaben bzw. Mehrkosten für das **Kalenderjahr 2002** wurde von folgenden Zahlen ausgegangen:

Entlohnungs- gruppe	durchschnittliche jährliche Gehaltskosten pro Bediensteten in Schilling	Anzahl der Bediensteten	jährliche Gesamtkosten	prozentuelle Erhöhung	jährliche Mehrkosten
7	458.000	250	114.500.000	0,8	916.000
6	362.000	520	188.240.000	0,8	1.505.920
5	293.000	6.800	1.992.400.00	0,8	15.939.200
4	265.000	3.200	848.000.000	0,8	6.784.000
3	245.000	4.500	1.102.500.00	0,8	8.820.000
2	235.000	410	96.350.000	0,8	770.800

1	231.000	2.500	577.500.000	0,8 -	4.620.000
Mt1	417.000	270	112.590.000	0,8	900.720
Mt2	354.000	540	191.160.000	0,8	1.529.280
s1	356.000	3.900	1.388.400.00	0,8	11.107.200
s2	301.000	1.500	451.500.000	0,8	3.612.000
Ms1	454.000	180	81.720.000	0,8	653.760
Ms2	402.000	230	92.460.000	0,8	739.680
Ms3	356.000	240	85.440.000	0,8	683.520
Ms4	297.000	180	53.460.000	0,8	427.680
Summe		25.220			59.009.760

Im **Kalenderjahr 2002** werden sich bei einer Erhöhung der Gehälter um einheitlich 0,8 % Mehrkosten für die Gemeinden und Gemeindeverbände von jährlich S 59.000.000,-- ergeben.

Insgesamt wird durch den vorliegenden Gesetzesentwurf mit Gesamtkosten von rund **S 234 Mio.** zu rechnen sein.

zu Punkt 2.:

Da die Schilling-Beträge lediglich unter Verwendung des Umrechnungskurses in Euro-Beträge umgerechnet und gemäß Art. 5 der EG-Verordnung Nr. 1103/97 gerundet werden, ergeben sich durch die Änderung keine Mehrkosten.

Besonderer Teil:

Zu Art. I Z. 1, 2 und 15 (§ 10 Abs. 1, § 12 Abs. 2 und § 46g Abs.1):

Die Ergebnisse der am 20. November 2000 unter dem Vorsitz von Landeshauptmann Stix in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Landeshauptleutekonferenz stattgefundenen Beratungen zwischen Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes sowie der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten sind:

- Länder, Gemeindebund und Städtebund sind mit der durch die einseitige Aufkündigung gemeinsamer Verhandlungen durch den Bund über die Lohn- und Gehaltsentwicklung der öffentlich Bediensteten entstandenen Situation nicht einverstanden.

- Alle Beteiligten erklären, dass sie eine derartige Vorgangsweise, in der Länder, Städte und Gemeinden sowie die Arbeitnehmervertreter der Gemeinden von den Verhandlungen ausgeschlossen sind und vom Verhandlungsergebnis nur in Kenntnis gesetzt werden, nicht akzeptieren können.
- Sämtliche Besprechungsteilnehmer halten trotz einseitiger Aufkündigung der Vereinbarung über eine kooperative Lohnpolitik aller Gebietskörperschaften durch den Bund diese weiterhin für sinnvoll und notwendig.
- Im Hinblick auf die angespannte Budgetsituation und den entstandenen Zeitdruck erscheint es gerade noch vertretbar, den Gehaltsabschluss des Bundes für 2001 und 2002 auch für den Bereich der Gemeindebediensteten im Einklang mit den Ländern für die Landesbediensteten zu übernehmen.
- Alle Seiten erklären sich jedoch bereit, innerhalb kurzer Zeit (ca. 6 Monate) Formen der Verhandlungsstruktur zu finden, die eine solche oder eine ähnliche Situation für die Zukunft ausschließen.
- Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter kommen weiters überein, nach der Fixierung einer solchen Verhandlungsstruktur im Herbst 2001 das Ergebnis für 2002 angesichts der bis dahin erfolgten und zu erwartenden Entwicklung unter Berücksichtigung der Situation in den Städten und Gemeinden zu bewerten und allenfalls eine Änderung vorzuschlagen.

Die Gehälter der Gemeindevertragsbediensteten sollen daher ab 1. Jänner 2001 um S 500,-- erhöht werden. Die Laufzeit des Gehaltsabkommens endet mit 31. Dezember 2001, wobei bei den Verhandlungen auf Bundesebene bereits vereinbart wurde, dass ab 1. Jänner 2002 eine Erhöhung der Bezüge um 0,8 % vorgenommen werden soll.

Die Gehälter ab 1. Jänner 2002 sollen bereits in Euro-Beträgen ausgedrückt werden.

Zu Art. I Z. 3 bis 8 (§ 15 Abs. 1 bis 4 und 6):

Die im § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 festgesetzten Schilling-Beträge sollen unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling in der Höhe von S 13,7603 in Euro umgerechnet und gemäß Art. 5 der EG-Verordnung Nr. 1103/97 gerundet werden.

Zu Art. I Z.9 bis 14 und 16 bis 18 (§ 31 Abs. 7, § 32 Abs. 2, § 46 Abs. 1, § 46c Abs. 6, § 46d Abs.2, 3 und 4, § 46f Abs.2, § 46h Abs.2 Z. 2, § 46h Abs.2 Z. 4 und § 46h Abs.2 Z. 7):

Durch Novellierungen von Bundes- und Landesgesetzes sollen die erforderlichen Änderungen von Zitierungen vorgenommen werden.

Zu Art. I Z. 19 (Anlage B):

In der Anlage B des GVBG sind ebenfalls Schillingbeträge enthalten. Bei den Bestimmungen der Anlage B handelt es sich aber um Übergangsbestimmungen zu früheren GVBG-Novellen. Diese Übergangsbestimmungen regeln den Übergang von einem alten Rechtszustand in einen neuen und haben ihre normative Kraft in der Vergangenheit entfaltet. Da ein zeitlicher Geltungsbereich für diese Normen nicht mehr vorhanden ist, sollen dies aufgehoben werden. Damit erübrigt sich die Umrechnung der in diesen Übergangsbestimmungen enthaltenen Schillingbeträge.

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

K n o t z e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Leider